

Anlage 12 (Zweijährige Fachschule):

Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

(Name und Ort der Schule)

ZEUGNIS

über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

Frau/Herr
geboren am in
hat auf Grund ihrer/seiner Prüfungsleistungen die Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom
(ABl. S.) in der jeweils gültigen Fassung

am bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Prüfungsteil
Praktischer Prüfungsteil

Die Prüfung umfasste folgende Handlungsfelder:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen
- Ausbildung abschließen

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß der §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) nachgewiesen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule vom

Bemerkungen:

....., den

(Siegel)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Notenstufen: sehr gut (1), gut (2) befriedigend (3), ausreichend (4) mangelhaft (5), ungenügend (6)